

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-202.08

Bregenz, am 24.10.1997

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	82-GE/19-87
Datum:	30. OKT. 1997
Verteilt	31.10.97

Dr. Kießbauer

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 26.09.1997, GZ. 51.002/113-I/B/17/97

Zum übermittelten Entwurf einer FHStG-Novelle wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 4 Abs. 2:

Es widerspricht den Zielen der Fachhochschulausbildung (§ 3 Abs. 1 FHStG), das Studium auf bestimmte Zielgruppen zu beschränken, um „Nachqualifizierungsangebote“ zu schaffen. Das in den Erläuterungen angesprochene „Nachqualifizierungsangebot“ für HTL-Absolventen bedeutet, daß die Praxisjahre der HTL-Absolventen ein Fachhochschulstudium in Teilen ersetzen sollen. Dies läßt sich mit der Praxis des Fachhochschulrates hinsichtlich der Qualitätssicherung der Studien nicht vereinbaren. Wenn die HTL-Absolventen - wie geplant - ein viersemestriges Kurzstudium aufgrund ihrer Praxiserfahrung absolvieren können, werden die für die Präsenzstudiengänge geforderten Qualitätskriterien völlig in Frage gestellt.

Gerade im Zusammenhang mit § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 Z. 3 FHStG in der Fassung des Entwurfes (Beurteilung der Gleichwertigkeit ausländischer Fachhochschulabschlüsse) sei

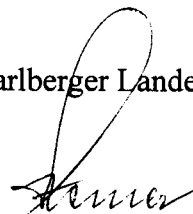
- 2 -

angemerkt, daß auch in anderen Ländern, besonders in Deutschland und der Schweiz, auf die Qualität der ausländischen Studien genau geachtet wird. Es ist deshalb eminent wichtig, daß die österreichischen Studienprogramme den internationalen Kriterien weiterhin standhalten.

Zu § 5 Abs. 5:

Die Erlassung einer derartigen Regelung läßt erwarten, daß der Nachweis, daß die Nostrifizierung zwingend und konkret für die Berufsausübung im Inland erforderlich ist, auch in bezug auf Nostrifizierungen österreichischer Fachhochschulabschlüsse im Ausland verlangt werden wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
Sitz